

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern
info.stellungnahmen@gef.be.ch



Bern, 12. Dezember 2017

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Gesundheitsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung für das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (KRG). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Ausführungsgesetz ist sehr einfach gehalten. Es macht den Eindruck, dass der vorliegende Entwurf nur den Art 32. Abs. 1 des KRG umsetzt. Die anderen Absätze von Art 32. KRG fehlen.

Gemäss Art. 32 Abs. 2 müssen die Kantone sicherstellen, dass der Abgleich mit den kantonalen oder kommunalen Einwohnerregistern funktioniert. Dieser Abgleich ist etwas gegenseitiges, das Krebsregister muss seine Daten also auch den Einwohnerregistern mitteilen dürfen und dies ist im Gesetzestext zu regeln. Womöglich braucht es dazu einen eigenen Artikel. Gleichzeitig müssen die Einwohnerregister ihre Daten dem Krebsregister mitteilen, das ist in der für diese Einwohnerregister geltenden rechtlichen Grundlagen (kommunal oder kantonal) zu regeln. Wenn dieser Abgleich mit den vorliegenden Rechtsgrundlagen schon möglich ist, dann ist dies im Vortrag auszuführen. Es stimmt insofern auch nicht, dass die Gemeinden nicht betroffen sind, da zumindest die kommunalen Einwohnerregister betroffen sind.

Gemäss Art. 32 hätte der Kanton noch weitergehende Kompetenzen, die er jedoch im kantonalen Gesetz regeln müsste, namentlich Art. 32 Abs. 4 bezüglich Erhebung weiterer Daten. Wir schlagen deshalb vor, dass ein spezifischer Artikel mit einer kann-Formulierung eingefügt wird: «Der Kanton kann die Erhebung von zusätzlichen Daten zum schweizerischen Datensatz vorsehen, sofern diese für die Qualitätssicherung, Gesundheitsberichtserstattung oder Planung von Versorgungsleistungen benötigt werden.» Eine genaue Aufzählung der weiteren Daten könnte dann im Verordnungsrecht genannt werden.

2 ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 2 Abs. 3: Diesen Absatz kann man einfach streichen, der Artikel ist nicht nur unnötig, sondern auch missverständlich. Abs. 5 reicht vollkommen aus.

Art 3. Abs. 3b: Hier wird zu leichtfertig über den Schutz besonders schützenswerter Personendaten hinweggegangen. Aus unserer Sicht ist es rechtlich gar nicht möglich, durch die Formulierung «ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten» die gesetzlichen Gemeinhaltungspflichten einfach ausser Kraft zu setzen. Hier sollten genauere Bestimmungen formuliert werden (unter welchen Umständen darf die Aufsichtsbehörde Personendaten einsehen, wie wird mit diesen Daten umgegangen). Wir gehen davon aus, dass für die Aufsicht anonymisierte oder pseudoanonymisierte bzw. verschlüsselte Daten reichen.

Art. 4: Nach unserem Wissen sind die Daten des Krebsregisters und des Früherkennungsprogramms getrennte Datensätze. Im Krebsregister steht nicht zwingend, ob die oder der PatientIn an einem Früherkennungsprogramm teilgenommen hat, oder die entsprechenden Angaben sind unvollständig. Der Austausch müsste deshalb gegenseitig möglich gemacht werden. Das Früherkennungsprogramm muss also die Möglichkeit haben, seine Daten auch dem Krebsregister mitzuteilen, sofern dies für den Abgleich für die Qualitätssicherung bzw. die Erfolgskontrolle von Screening-Programmen sinnvoll ist. Wahrscheinlich wäre dies aber in einer anderen rechtlichen Grundlage zu regeln, etwa in dem Rechtstext, welchen das Früherkennungsprogramm regelt.

3 ZUM VORTRAG

Es sollte im Vortrag ausgeführt werden, wie die Aufgaben des Kantons gemäss KRG (Art. 32 alle Absätze) geregelt werden und welche rechtlichen Grundlagen dafür schon bestehen und welche nicht.

Wenn andere Rechtstexte angepasst werden müssen, um die Umsetzung des KRG zu gewährleisten (Grundlagen für Screening-Programme, Einwohnerregister etc.), sind diese anzuführen.

4 SCHLUSSBEMERKUNG

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär